

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Neugestaltung und Ausweitung des Verteidigungskostenbeitrags

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Neugestaltung bzw. Erweiterung und deutliche Ausweitung des Verteidigungskostenbeitrags

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund		-70.605	-71.234	-71.260	-71.284	-71.309
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		-70.605	-71.234	-71.260	-71.284	-71.309

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Neugestaltung bzw. Erweiterung und deutliche Ausweitung des Verteidigungskostenbeitrags	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung der Strafprozeßordnung 1975

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Änderung der Strafprozeßordnung 1975

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Letzte Aktualisierung:	14. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Seit langem wird von Literatur, Lehre und Praxis eine Erweiterung des derzeit bestehenden Systems des Verteidigungskostenbeitrags unter dem Gesichtspunkt der bei Freisprüchen oftmals erheblichen Verteidigungskosten und der dafür nicht als ausreichend erachteten derzeitigen Höchstsätze gefordert. In der aktuellen Legislaturperiode haben sich alle Parlamentsparteien für eine Erhöhung des Verteidigungskostenbeitrags als Gebot der Gerechtigkeit ausgesprochen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Erweiterung des Verteidigungskostensystems bzw. der Erhöhung der bestehenden Höchstsätze würde Beschuldigten im Fall eines Freispruchs oder einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens mitunter nur ein geringer Teil der aufgewendeten Verteidigungskosten ersetzt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Die interne Evaluierung wird durch Auswertung der tatsächlichen Höhe der Auszahlungen des Verteidigungskostenbeitrags aus dem Haushaltsverrechnungssystem erfolgen. Zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen bedarf es nicht.

Ziele

Ziel 1: Neugestaltung und Ausweitung des Verteidigungskostenbeitrags

Beschreibung des Ziels:

Neugestaltung und massive Erhöhung des Verteidigungskostenbeitrags bei Freispruch (§ 393a StPO); Einführung eines Pauschalkostenbeitrags bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 196a StPO); Einführung der Möglichkeit einer Überschreitung der Höchstbeträge bei Freispruch und bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens für den Fall der längeren Verfahrensdauer und einer weiteren derartigen Möglichkeit für den Fall extremen Umfangs des Verfahrens.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Neugestaltung bzw. Erweiterung und deutliche Ausweitung des Verteidigungskostenbeitrags

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anstieg der im Rahmen des Verteidigungskostenbeitrags gerichtlich zugesprochenen Beträge

Ausgangszustand: 2024-04-08	Zielzustand: 2029-01-01
An den in § 393a Abs. 1 Z 1 bis 4 StPO festgelegten Obergrenzen des Verteidigungskostensatzes wird vielfach Kritik geübt und seitens der Lehre und Praxis bereits seit langem gefordert, das System des Verteidigungskostenbeitrags im Haupt- und auf das Ermittlungsverfahren zu erweitern.	Bei Freisprüchen im Hauptverfahren sowie Einstellungen im Ermittlungsverfahren wird ein höherer Verteidigungskostenbeitrag durch die Gerichte zuerkannt als bisher.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Neugestaltung bzw. Erweiterung und deutliche Ausweitung des Verteidigungskostenbeitrags

Beschreibung der Maßnahme:

Massive Aufwertung der Höchstbeträge bei Freispruch im Hauptverfahren bei gleichzeitiger Möglichkeit deren weiterer Erhöhung für den Fall längerer Verfahrensdauer und einer weiteren derartigen Möglichkeit für den Fall extremen Verfahrensumfangs.

Einführung eines Pauschalkostenbeitrags bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei gleichzeitiger Möglichkeit dessen weiterer Erhöhung für den Fall längerer Verfahrensdauer und einer weiteren derartigen Möglichkeit für den Fall extremen Verfahrensumfangs.

Umsetzung von:

Ziel 1: Neugestaltung und Ausweitung des Verteidigungskostenbeitrags

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	355.692	70.605	71.234	71.260	71.284	71.309
davon Bund	355.692	70.605	71.234	71.260	71.284	71.309
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-355.692	-70.605	-71.234	-71.260	-71.284	-71.309
davon Bund	-355.692	-70.605	-71.234	-71.260	-71.284	-71.309
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	355.692	70.605	71.234	71.260	71.284	71.309
davon Bund	355.692	70.605	71.234	71.260	71.284	71.309
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-355.692	-70.605	-71.234	-71.260	-71.284	-71.309
davon Bund	-355.692	-70.605	-71.234	-71.260	-71.284	-71.309
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Neugestaltung bzw. Erweiterung und deutliche Ausweitung des Verteidigungskostenbeitrags	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	70.605	71.234	71.260	71.284	71.309
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	130203 Oberlandesgericht Linz		13.299	13.299	13.299	13.299	13.299
gem. BFG bzw. BFRG	130204 Oberlandesgericht Graz		14.219	14.219	14.219	14.219	14.219
gem. BFG bzw. BFRG	130205 Oberlandesgericht Innsbruck		11.690	11.690	11.690	11.690	11.690
gem. BFG bzw. BFRG	130202 Oberlandesgericht Wien		30.792	30.792	30.792	30.792	30.792
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentrale Ressourcensteuerung		605	1.234	1.260	1.284	1.309

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Aufgliederung nach Detailbudget folgt dem Verhältnis der durchschnittlichen bisherigen Zahlungen iZm dem Verteidigungskostenbeitrag zwischen den OLG. Die Bedeckung der Auszahlungen des Verteidigungskostenbeitrags selbst wurde für das Finanzjahr 2024 im geltenden BFG sichergestellt. Hinsichtlich allfälliger darüber hinausgehenden Mehrkosten im Jahr 2024 soll bis zur Höhe des kalkulatorischen Ansatzes vorrangig eine Bedeckung durch Umschichtungen innerhalb der UG 13 erfolgen.

Die aus dem Gesetzesvorhaben resultierenden zukünftigen bzw. darüber hinausgehenden Mehrkosten werden im Rahmen der Festlegung der künftigen Auszahlungsobergrenzen gem. BFG bzw. BFRG zu berücksichtigen sein.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	448	4,50	914	9,00	933	9,0	951	9,00	970	9,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	448	4,50	914	9,00	933	9,00	951	9,00	970	9,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Richter:innen	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	3,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Support	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	1,5	3,0	3,0	3,0	3,0

Mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen ist ein personeller Mehraufwand auf Seiten der Gerichte im Ermittlungsverfahren zu erwarten. Durch § 196a StPO werden künftig HR-Richter bzw. HR-Richterinnen über den Beitrag zu den Kosten der Verteidigung im Ermittlungsverfahren zu entscheiden haben. Der hierfür zu veranschlagende Aufwand ähnelt prima vista jenem für Anträge nach § 393a StPO, die bereits de lege lata von Hv- und U-Richter bzw. Hv- und U-Richterinnen zu bearbeiten sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Verteidiger bzw. Verteidigerinnen im Ermittlungsverfahren vorwiegend bei komplexen Sachverhalten beigezogen werden und die HR-

Richter bzw. HR-Richterinnen, die nur punktuell mit Ermittlungsakten befasst werden, im Zeitpunkt der Antragstellung – wenn überhaupt – über eine geringere Aktenkenntnis verfügen als Hv- bzw. U-Richter bzw. Hv- bzw. U-Richterinnen nach Abschluss des Hauptverfahrens. Dieser tendenziell höheren Einarbeitungszeit steht aber gegenüber, dass die HR-Richter bzw. HR-Richterinnen über den gesamten Verfahrenskomplex der Hauptverhandlung (und dabei möglicherweise mehrere zu berücksichtigende Termine) nicht absprechen müssen.

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass sich der durchschnittliche Aufwand pro Antrag nach § 196a StPO im Schnitt auf 45 Minuten belaufen wird. Für besonders aufwändige Anträge, insbesondere im Bereich der von der WKStA geführten Ermittlungsverfahren, ist außerdem ein genereller Komplexitätszuschlag sowie ein in der Personalanforderungsrechnung für die Gerichte üblicher geringfügiger Zuschlag für sonstige außerhalb des Aktes vorzunehmende Veranlassungen vorzusehen, sodass sich bei einer gesamtheitlichen Betrachtung ein Schätzzeitwert von 60 Minuten ergibt.

Ein Antrag nach § 196a StPO kann potentiell nach jeder Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 108 oder § 190 StPO erfolgen. Im Durchschnitt der letzten Jahre sind rund 22.507 Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte geführt worden, von denen jene Fälle abzuziehen sind, in denen Verfahrenshilfe bewilligt worden ist bzw. die Beschuldigten unvertreten geblieben sind, umgekehrt es aber eines moderaten Aufschlags für die durch die Neuregelung zu erwartenden weiteren Anträge bedarf. Insgesamt ist von einem diesbezüglichen Mehranfall im Ausmaß von zumindest 10.000 Fällen auszugehen. Unter Zugrundelegung von 1.720 Jahresstunden/Richter bzw. RichterIn ergibt dies einen Mehrbedarf von rund 6 R 1b-VBÄ.

Der dadurch verursachte Mehraufwand im Supportbereich beläuft sich auf rund 3 A 3-VBÄ.

Für das Rumpffjahr des Inkrafttretens (2024) sind diese Zahlen verhältnismäßig anzusetzen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	157	320	327	333	339
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	157,00	320,00	327	333	339

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Beitrag zu den Kosten der Verteidigung	Bund	1	70.000.000,00	1	70.000.000,00	1	70.000.000,00	1	70.000.000,00	1	70.000.000,00

Die Berechnung basiert auf folgenden Parametern:

1. der Anzahl der jährlichen Verfahren je nach Gattung (Hv, U, St, BAZ) sowie der dort erfolgenden Freisprüche bzw. Einstellungen und
2. der Höhe des künftig zu leistenden Verteidigungskostenbeitrags in Abhängigkeit vom jeweilig zugrundeliegenden Verfahren.

Der im Falle eines Freispruchs bzw. einer Verfahrenseinstellung auf Antrag zu leistende Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang der Ermittlungen, die Komplexität der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers bzw. der Verteidigerin festzusetzen.

Er darf im Hauptverfahren vor dem Landesgericht als Schöffen- und Geschworenengericht EUR 30.000,--, vor dem Einzelrichter des Landesgerichts EUR 13.000,-- und vor dem Bezirksgericht EUR 5.000,-- nicht übersteigen (Stufe 1). Im Fall längerer Dauer der Hauptverhandlung kann das jeweilige Höchstmaß des Beitrags um die Hälfte überschritten (Stufe 2) und im Fall extremen Umfangs des Verfahrens auf das Doppelte erhöht werden (Stufe 3; § 393a Abs. 2 StPO).

Im Ermittlungsverfahren ist der Beitrag mit EUR 6.000,-- begrenzt (Stufe 1), auch hier kann das Höchstmaß bei Verfahren, die durch außergewöhnlichen Umfang oder besondere Komplexität gekennzeichnet sind, sowie im Falle der Überschreitung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens um die Hälfte überschritten (Stufe 2) und im Falle extremen Umfangs des Verfahrens auf das Doppelte erhöht werden (Stufe 3; § 196a Abs. 2 StPO).

I. Anzahl der Verfahren:

I.1. Hauptverfahren:

I.1.1. Schöffren- und Geschworenenverfahren (Freispruch mit Verteidiger bzw. Verteidigerin, ohne Verfahrenshelfer bzw. Verfahrenshelferin):

Insgesamt 650 Freisprüche pro Jahr, davon entfallend auf die einzelnen Stufen:

Stufe 3: Im Jahr sind rund 30 Großverfahren anhängig. Basierend auf einer Freispruchquote von durchschnittlich 15% im Hv-Bereich und der Annahme von durchschnittlich 10 Angeklagten in einem solchen Großverfahren ergeben sich bei Beendigung dieser 30 Verfahren im Jahr insgesamt 45 Freisprüche in Verfahren der 3. Stufe pro Jahr.

Stufe 2: Rund 25% der Ermittlungsverfahren sind solche der 2. Stufe, das ist auf die Hv zu übertragen. Daraus resultieren 162 Freisprüche der 2. Stufe pro Jahr.

Stufe 1: Insgesamt 650 Verfahren abzüglich Verfahren der Stufen 2 und 3 ergeben 443 Freisprüche der Stufe 1 pro Jahr.

Im Schöffren- und Geschworenenverfahren hat eine Zuwachsannahme in Form einer durch die Neuregelung verstärkten Inanspruchnahme von Wahlverteidigern bzw. Wahlverteidigerinnen außer Betracht zu bleiben, da es sich um Fälle notwendiger Verteidigung handelt.

I.1.2. Einzelrichterverfahren (Freispruch mit Verteidiger bzw. Verteidigerin, ohne Verfahrenshelfer bzw. Verfahrenshelferin):

Insgesamt 2.162 Freisprüche pro Jahr, davon entfallend auf die einzelnen Stufen:

Stufe 3: Im Einzelrichterbereich ohne Relevanz und somit kalkulationstechnisch zu vernachlässigen.

Stufe 2: Rund 25% der Ermittlungsverfahren sind solche der 2. Stufe, das ist auf die Hv zu übertragen. Daraus resultieren 540 Freisprüche der 2. Stufe pro Jahr.

Auszugehen ist von einem Anstieg der Fälle um 10% (auf Grund der Erhöhung des Ersatzes ist eine vermehrte Bereitschaft, einen Verteidiger bzw. eine Verteidigerin zu beauftragen, zu erwarten), somit 594 Freisprüche.

Stufe 1: 2.162 zzgl. auch hier eines Anstiegs von 10% abzüglich Verfahren der Stufe 2, somit 1.784 Freisprüche.

I.1.3. BG-Verfahren:

Insgesamt 1.741 Freisprüche pro Jahr, davon entfallend auf die einzelnen Stufen:

Stufe 3: Im BG-Bereich ohne Relevanz und somit kalkulationstechnisch zu vernachlässigen.

Stufe 2: Rund 25% der Ermittlungsverfahren sind solche der 2. Stufe, das ist auf die Hv zu übertragen. Daraus resultieren 479 Freisprüche (bereits unter Berücksichtigung einer Erhöhung von 10%, s. Stufe 1).

Stufe 1: 1.741 zzgl. eines Anstiegs von 10% (1.915, auf Grund der Erhöhung des Ersatzes ist eine vermehrte Bereitschaft, einen Verteidiger bzw. eine Verteidigerin zu beauftragen, zu erwarten) abzüglich Verfahren der Stufe 2, somit 1.436 Freisprüche.

I.2. Ermittlungsverfahren:

I.2.1 Allgemeines:

Im Durchschnitt der letzten Jahre wurden rund 22.507 Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte geführt, wobei in 3.756 Verfahrenshilfe bewilligt wurde (17 %). Es ist daher davon auszugehen, dass bei den jährlich rund 9.009 Einstellungen bei Beschuldigten mit Vertretern bzw. Vertreterinnen ebenfalls 17 % davon auf Verfahrenshilfevertreter bzw. Verfahrenshilfevertreterinnen entfallen. BAZ-Verfahren stellen anteilmäßig rund 40% aller Ermittlungsverfahren dar, allerdings ist in diesen selten die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers bzw. einer Verfahrenshilfeverteidigerin erforderlich. Ausgehend davon kann von kostenrelevanten 4.375 St-Verfahren und 3.725 BAZ-Verfahren ausgegangen werden. Auf diese St-Zahlen ist ein rechnerischer Aufschlag von 25% hinzuzufügen (20% Zuwachs in Folge der Neuregelung, höher angesetzt als im Hauptverfahren, da es bislang keine Kostenersatzbestimmung für das Ermittlungsverfahren gibt, und 5% für Fälle, die bisher nach § 35c StAG erledigt wurden und künftig

auch einzustellen sein werden; eine Umstellung von Verfahrenshilfe auf Wahlverteidiger bzw. Wahlverteidigerin während des Verfahrens ist ausgeschlossen, weil sonst die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe wohl nicht erfüllt sind). Im Ergebnis führt das zu 5.469 kostenrelevanten Einstellungen in St-Ermittlungsverfahren mit Wahlverteidiger bzw. Wahlverteidigerin. Für den BAZ-Bereich wird mit einem ebenso hohen Aufschlag von 20% (Zuwachs in Folge der Neuregelung) gerechnet, somit 4.470 kostenrelevante Einstellungen in BAZ-Ermittlungsverfahren.

I.2.2. St-Verfahren:

Insgesamt 5.469 Einstellungen pro Jahr, entfallend auf die einzelnen Stufen:

Stufe 3: Pro Jahr ist von aktuell 92 Großverfahren mit durchschnittlich 45 Beschuldigten auszugehen (4.140 Beschuldigte).

Aus Basis der errechneten durchschnittlichen Einstellungsquote von rund 34% im St-Bereich resultieren daraus 1.407 beschuldigtenbezogene Einstellungen in der Stufe 3.

Stufe 2: Rund 25% der Ermittlungsverfahren sind solche der 2. Stufe, daraus folgen 1.367 Einstellungen. Rechnerisch gehen Verfahren der Stufe 3 in jenen der Stufe 2 aufgehen, weshalb der konkreten Berechnung in Stufe 2 eine Fallzahl von 0 zugrunde liegt.

Stufe 1: 5.469 Einstellungen abzgl. der Stufe 3, daher 4.062 beschuldigtenbezogene Einstellungen in der Stufe 1.

I.2.3. BAZ-Verfahren:

Insgesamt 4.470 Einstellungen pro Jahr, entfallend auf die einzelnen Stufen:

Stufe 3: Im BAZ-Bereich ohne Relevanz und somit kalkulationstechnisch zu vernachlässigen.

Stufe 2: Im BAZ-Bereich ist von einer äußerst geringen Relevanz der Stufe 2 auszugehen, als Ansatz wird daher nur rund 1% der Ermittlungsverfahren herangezogen (somit 45 beschuldigtenbezogene Einstellungen in der Stufe 2).

Stufe 1: 4.470 abzüglich Verfahren der Stufe 2, daraus resultieren 4.425 beschuldigtenbezogene Einstellungen in der Stufe 1.

II. Kostenansätze:

Der ÖRAK gab folgende durchschnittliche Verteidigungskosten bekannt:

Ermittlungsverfahren (ohne Unterscheidung zwischen St und BAZ)	EUR 3.124,--
Schöffen- und Geschworenengericht (Mischsatz)	EUR 14.469,75
Einzelrichter am Landesgericht zwischen	EUR 6.284,85 und EUR 6.549,--
Bezirksgericht	EUR 2.519,20

Für ein durchschnittliches Verfahren der Stufe 1 ist ein (gerichtlich zugesprochener) Ersatz auch der durchschnittlichen Verteidigungskosten dieses Standardverfahrens zu erwarten. Im Hinblick darauf, dass die Rechtsprechungspraxis hinsichtlich der Stufen 2 und 3 aufgrund der Unterschiedlichkeit der diesbezüglichen Verfahren nicht abschätzbar ist, wurde für die Kostenberechnung die Höchstgrenze der jeweils darunter liegenden Stufe herangezogen. Eine Ausnahme stellt das BAZ-Verfahren dar; aufgrund dessen iaR weit weniger komplexen Inhalts wird als Berechnungsansatz in Stufe 1 ein Viertel des Höchstsatzes angenommen, in Stufe 2 die Hälfte des Höchstsatzes von Stufe 1.

Folgende Höchstsätze sollen gesetzlich festgelegt werden:

Stufe 1/Stufe 2/Stufe 3:

- Ermittlungsverfahren allein (St und BAZ) EUR 6.000,--/9.000,--/12.000,--
- schöff- und geschworenengerichtliches Verfahren EUR 30.000,--/45.000,--/60.000,-- (inklusive Einpreisung des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens)
- Einzelrichter des Landesgerichts EUR 13.000,--/19.500,--/26.000,-- (inklusive Einpreisung des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens)
- Bezirksgericht EUR 5.000,--/7.500,--/10.000,-- (inklusive Einpreisung des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens)

Unter Heranziehung obiger Ausführungen zu den durchschnittlichen Verfahrenskosten je Gattung und der Kalkulationsannahme der Hälfte des jeweilig gesetzlich vorgesehenen Höchstsatzes in Stufe 1 bzw. der Höchstgrenze der jeweils darunter liegenden Stufe in den Stufen 2 und 3 jeder Gattung ergeben sich folgende Berechnungsannahmen (wo die jeweilige Stufe keine praktische Relevanz besitzt, bleibt sie ausgeklammert [dazu bereits unter Pkt. I.]):

Stufe 1/Stufe 2/Stufe 3:

- Ermittlungsverfahren allein (St) EUR 3.000,--/9.000,--
- Ermittlungsverfahren allein (BAZ) EUR 1.500,--/3.000,--/--
- schöff- und geschworenengerichtliches Verfahren EUR 15.000,--/30.000,--/45.000,-- (inklusive Einpreisung des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens)
- Einzelrichter des Landesgerichts EUR 6.500,--/13.000,--/-- (inklusive Einpreisung des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens)
- Bezirksgericht EUR 2.500,--/5.000,--/-- (inklusive Einpreisung des vorangegangenen Ermittlungsverfahrens)

III. Kostenberechnung:

III.1. Berechnung Ermittlungsverfahren:

Keine Wertsicherung.

III.1.1. St-Verfahren (Zuwachsannahme + 25%, bereits oben Pkt. I.2.1.):

Stufe 1 (Ansatz EUR 3.000,--) EUR 12,19 Mio.
 Stufe 2 (Ansatz EUR 6.000,--) --
 Stufe 3 (Ansatz EUR 9.000,--) EUR 12,66 Mio.
 gesamt EUR 24,85 Mio.

III.1.2. BAZ-Verfahren (Zuwachsannahme + 20%; bereits oben Pkt. I.2.1.):

Stufe 1 (Ansatz EUR 1.500,--) EUR 6,64 Mio.
 Stufe 2 (Ansatz EUR 3.000,--) EUR 0,14 Mio.
 Stufe 3 (Ansatz EUR 4.500,--) --

gesamt EUR 6,78 Mio.

III.1.3. Jährliche Gesamtkosten Ermittlungsverfahren (St und BAZ):

EUR 31,63 Mio.

III.2. Berechnung Hauptverfahren:

Keine Wertsicherung.

III.2.1. Schöffen- und Geschworenenverfahren:

Keine Zuwachsannahme (notwendige Verteidigung), dazu bereits oben Pkt. I.1.1.

Stufe 1 (Ansatz EUR 15.000,--) EUR 6,65 Mio.

Stufe 2 (Ansatz EUR 30.000,--) EUR 4,86 Mio.

Stufe 3 (Ansatz EUR 45.000,--) EUR 2,03 Mio.

gesamt EUR 13,54 Mio.

III.2.2. Einzelrichter des Landesgerichts:

Zuwachsannahme +10%, dazu bereits oben Pkt. I.1.2.

Stufe 1 (Ansatz EUR 6.500,--) EUR 11,6 Mio.

Stufe 2 (Ansatz EUR 13.000,--) EUR 7,73 Mio.

Stufe 3 (Ansatz EUR 19.500,--) --

gesamt EUR 19,32 Mio.

III.2.3. Bezirksgericht:

Zuwachsannahme +10%, dazu bereits oben Pkt. I.1.3.

Stufe 1 (Ansatz EUR 2.500,--) EUR 3,59 Mio.

Stufe 2 (Ansatz EUR 5.000,--) EUR 2,4 Mio.

Stufe 3 (Ansatz EUR 7.500,--) --

gesamt EUR 5,99 Mio.

III.2.4. Jährliche Gesamtkosten Hauptverfahren:

EUR 38,85 Mio.

IV. Jährliche Gesamtkosten Ermittlungs- und Hauptverfahren:

EUR 70,48 Mio.

Auf Basis dieser ausschließlich kalkulatorischen Ansätze ist somit letztlich mit Gesamtkosten von rund EUR 70 Mio. pro Jahr zu rechnen, die aufgrund der gesetzlich angeordneten Rückwirkung (§ 516 Abs. 12 StPO) auch das Jahr 2024 zur Gänze umfassen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 14.05.2024 10:13:42

WFA Version: 1.3

OID: 2589

A0|B0|D0

